



Gesellschaft, Freizeit & Kultur: Pascal Oberli
Tel. Direktwahl: 061 317 33 19
Email: pascal.oberli@birsfelden.ch
Birsfelden, 20. April 2021/ po

An die Gesellschafts- und
Freizeitbetriebe und die
Sportvereine in Birsfelden

Grundlegendes Schutzkonzept für die Gesellschaft-, Freizeit- und Sportanlagen Birsfelden ab 19. April bis auf Weiteres

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:

Wieder geöffnet:

- Restaurants und Bars draussen
- Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)
- Sportanlagen (auch drinnen)

Veranstaltungen wieder möglich

- Generell maximal 15 Personen
- Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität
- Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität

Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich

- Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.
- Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen**
Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.

Weiterhin gilt:

- Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen
- Homeoffice-Pflicht
- Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)
- Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)
- Ausgedehnte Maskenpflicht
- Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

Basismassnahmen bleiben wichtig!

Mit Bezug auf die Covid-19-Verordnung des Bundes (Stand 14. April 2021) und Auskünften von Fachstellen sind in der Gemeinde neben den allgemeinen Hygienevorschriften nachfolgende Massnahmen für Sport, Bibliothek, Ludothek, Jugendhaus Lava, Robi Spielplatz, Museum und Familien- und Begegnungszentrum für Jung und Alt (Fabezja) einzuhalten. Die Massnahmen gelten vorbehaltlich übergeordneter Behördenentscheide bis voraussichtlich auf Weiteres. Aktuelle Änderungen zur vorherigen Version sind gelb hervorgehoben.

Allgemeine Massnahmen im Sport

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den gemeindeeigenen Sportanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- **Ab 12 Jahren gelten in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. Eingangs- und Garderobenräumen, Tribüne, Pausenbereich, etc.) die Maskenpflicht und gegebenenfalls Personenzahlbeschränkungen.**
- Mit den neuen Massnahmen hat der Bund Erleichterungen für Sport, Kultur und Freizeit verabschiedet.
- Es kommen nur symptomfreie Spieler*innen zum Training.
- Protokollierung der Teilnehmenden von Trainings und Kursen zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Das Ausüben von Kontaktsportarten ist für Personen mit Jahrgang 2000 und älter **nur im Freien** erlaubt.
- **Personen mit Jahrgang 2000 und älter oder gemischte Gruppen: Sportliche Freizeitaktivitäten sind mit maximal 15 Personen (inkl. Trainer*in) erlaubt. Im Freien muss genügend Abstand (1,5 m) gehalten ODER eine Gesichtsmaske getragen werden. Im Innern muss der Abstand eingehalten UND eine Gesichtsmaske getragen werden.**
- Trainings von Personen mit Jahrgang 2001 und jünger in Innenräumen sind mit Schutzkonzept ohne Gesichtsmaske möglich.
- Für den **(Semi-)** Professionellen-Sport gelten die jeweiligen Regeln der Verbände.
- Für die Einhaltung der Hygienemassnahmen ist jeder Verein selbst verantwortlich.
- Desinfektionsmittel sind Sache der Nutzervereine. Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.
- Türgriffe und Handläufe der Sportinfrastruktur werden durch die Haus- oder Platzwartung desinfiziert. Die WC-Anlagen und Sport-Boden werden durch die Platz- oder Hauswartung gereinigt.
- Informationspflicht der Vereine: Trainer*innen, Sportler*innen und Eltern müssen ausreichend über Schutzmassnahmen informiert werden.
- Falls der jeweilige Sportverband ein Schutzkonzept herausgegeben hat, gelten zusätzlich die vom Verband genannten Massnahmen für die Vereinstrainings.

Massnahmen in den Sportinfrastrukturen der Gemeinde

Sportanlage Sternenfeld

Der Aussenbereich der Anlage (z.B. Kunstrasen und Felder) ist für die öffentliche Nutzung unter Einhaltung der Bundes-Massnahmen auf eigene Verantwortung geöffnet.

Die Sportanlage und der Aussenbereich sind für Trainings offen. Es gilt eine maximale Gruppengrösse von 15 Personen.

In den Garderoben dürfen sich jeweils maximal 5 Personen gleichzeitig befinden. Auf die Benutzung von Duschen soll möglichst verzichtet werden.

Wettkampfspiele, Veranstaltungen und Körperkontakt **im Freien** sind im Erwachsenen-Breitensport **neu unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Abstand ODER Maskenpflicht) wieder erlaubt. Bei Wettkampfspielen einer nationalen Nachwuchsliga sind, sofern ein Schutzkonzept vorhanden ist, maximal 100 Zuschauern mit Sitzpflicht zugelassen.**

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine besonderen Bestimmungen sofern ein Schutzkonzept vorhanden ist.

Für den Umgang mit und dem Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der aktuell gültigen COVID-19-Verordnung und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

Sporthalle und Schulsport-/Turnhallen

Die Sport-/Turnhallen sind für Trainingsaktivitäten und Wettkampfsportarten unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Abstand mindestens 1.5m UND Maskenpflicht) wieder möglich. Weiterhin nicht erlaubt sind Sportarten mit Körperkontakt. Sportarten mit Körperkontakt sind nur für Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb angehören und für geschlossene Trainingsgruppen (Personen mit Jahrgang 2001 und jünger) möglich.

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine besonderen Bestimmungen sofern ein Schutzkonzept vorhanden ist.

Bei Wettkampfsportarten der professionellen oder halbprofessionellen Ligen sowie Spielen einer nationalen Nachwuchsliga sind maximal 50 Zuschauer zugelassen und es muss ein Sitzplatz zugewiesen werden.

Ab 12 Jahren: Die Maskenpflicht gilt innerhalb der Schulgebäude und auf dem Pausenplatz. In den Garderoben dürfen sich jeweils maximal 5 Personen gleichzeitig befinden. Auf die Benutzung von Duschen soll möglichst verzichtet werden.

Für den Schulbetrieb gelten spezielle Bedingungen, welche von den vorgenannten abweichen können.

Schwimmhalle

Die Schwimmhalle ist für geschlossene Trainingsgruppen für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes offen.

Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter und gemischte Gruppen gelten folgende Einschränkungen:

Höchstens 15 Personen gleichzeitig ohne Maske im Raum des Schwimmbeckens.
Davon maximal 8 Personen im Becken (25 m²/Person).

In den Schwimm-Garderoben dürfen sich jeweils mit Abstandhalten maximal 10 Personen ab 12 Jahren gleichzeitig befinden. Die Maskenpflicht gilt bis zum Betreten des Nassbereichs.

Es muss darauf geachtet werden, dass zwischen den Gruppen keine Durchmischung stattfindet (vor/nach dem Training).

Für den Schulbetrieb gelten spezielle Bedingungen, welche von den vorgenannten abweichen können.

Streetworkout

Die Anlagen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln für die Nutzung in Eigenverantwortung geöffnet. Es dürfen sich maximal 15 Personen gleichzeitig auf der Streetworkout-Anlage aufhalten, wenn der Abstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden kann.

Massnahmen für die Freizeit- und Schulbibliothek

Die Bibliothek und der Lesesaal haben für die Ausleihe oder Veranstaltungen unter Einschränkung der Besucherzahlen und Einhaltung der Schutzmassnahmen geöffnet.

Ab 12 Jahren gilt in der Bibliothek die Maskenpflicht.

Für den Schulbetrieb gelten spezielle Bedingungen, welche von den vorgenannten abweichen können.

Massnahmen für die Ludothek

Die Ludothek ist für die Ausleihe unter Einschränkung der Besucherzahlen und Einhaltung der Schutzmassnahmen geöffnet.

Ab 12 Jahren gilt in der Ludothek die Maskenpflicht.

Sitz-, Verweil- und Spielgelegenheiten sind keine anzubieten.

Massnahmen für das Jugendhaus LAVA

Das Jugendhaus LAVA hat für Besucher mit Jahrgang 2001 und jünger geöffnet. Dabei müssen die zulässigen Aktivitäten und eine zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher definiert werden.

Ab 12 Jahren gilt im Jugendhaus und auf dem davorliegenden Pausenplatz die Maskenpflicht.

Die Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte ist untersagt.

Robi Spielplatz

Der Robi Spielplatz hat mit Contact Tracing für Besucher mit Jahrgang 2001 und jünger geöffnet.

Ab 12 Jahren gilt auf dem Robi Spielplatz die Maskenpflicht.

Spielplätze allgemein

Spielplätze gelten als öffentlicher Raum. Bitte vermeiden Sie Ansammlungen mit mehr als 15 Personen, inklusive Kinder, und halten Sie Abstand.

Birsfelder Museum

Das Birsfelder Museum ist geöffnet. Es gilt dabei eine Maskenpflicht, Abstandhalten und eine Kapazitätsbeschränkung.

Familien- und Begegnungszentrum für Jung und Alt (Fabezia)

Das Zentrum hat für öffentliche Treffs und Vermietung an Privatpersonen unter Einschränkung der Besucherzahlen (maximal 15 Personen) und Einhaltung der Schutzmassnahmen geöffnet.

Die Mütter- und Väterberatung kann unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes Besucher empfangen.

Soziale Angebote des Schweizerischen Roten Kreuzes sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit sind bis zu **15 Personen** erlaubt.

Gemeindelokale und Vereinsnutzungen

Generell gilt, dass in Gemeinderäumlichkeiten nur Aktivitäten (z.B. Musikproben) mit bis zu **15 Personen** pro Raum und mit für die jeweilige Branche oder Verband üblichen Schutzkonzept durchgeführt werden dürfen.

Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung an der Hauptstrasse 77 hat zu den neuen Öffnungszeiten geöffnet und steht telefonisch und per Mail zur Verfügung. Weitere Infos finden Sie hier: www.birsfelden.ch.

Das vorliegende Dokument dient der vereinfachten Übersicht über die gelten „Covid 19 Massnahmen“. Es wurde durch die Gemeindeverwaltung Birsfelden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere Sportvereine und Organisatorinnen und Organisatoren von Anlässen sind selber dafür verantwortlich, dass die geltenden Regeln von Bund und Kantonen eingehalten werden. Die Gemeinde, das Sportamt BL oder die Kantonspolizei können die korrekte Umsetzung des Schutzkonzeptes überprüfen, Nutzungsverbote aussprechen und bei groben Verstössen Anzeige erstatten.

Wir danken für Ihr Verständnis und die Einhaltung der Massnahmen und wünschen viel Gesundheit.

GEMEINDEVERWALTUNG BIRSFELDEN

Abteilung Leben in Birsfelden